

Az.: 3 B 284/19
6 L 592/19

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Mittelsachsen
vertreten durch den Landrat
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Abschiebeschutz; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 10. Dezember 2019

beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 26. September 2019 - 6 L 592/19 - wird geändert. Der Antragsgegner wird verpflichtet, dem Antragsteller bis zur Entscheidung über dessen Folgeantrag gemäß § 71 Abs. 1 AsylG oder bis zum Vorliegen einer Mitteilung des Bundesamts gemäß § 71 Abs. 5 Satz 2 AuslG eine Duldung zu erteilen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde ist begründet. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigt die Änderung des erstinstanzlichen Beschlusses.
- 2 Der Antragsteller ist türkischer Staatsbürger. Augenscheinlich wurde ein erster Asylantrag des Antragstellers bestandskräftig abgewiesen. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wegen der Heirat mit einer deutschen Staatsangehörigen wurde mit Bescheid des Antragsgegners vom 30. Oktober 2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 2. September 2019 abgelehnt. Diese Entscheidung ist augenscheinlich nicht bestandskräftig. Ein Versuch, den Antragsteller am 26. September 2019 in sein Heimatland abzuschieben, scheiterte aus dem Gericht unbekanntem Gründen. Der Antragsteller hält sich derzeit bei seiner deutschen Ehefrau in G..... auf.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat seinen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gemäß § 123 Abs. 1 VwGO abgelehnt, weil das Bundesamt auf den am 26. September 2019 gestellten Asylfolgeantrag des Antragstellers hin gegenüber der

Landesdirektion Sachsen mit Bescheinigung vom 26. September 2019 gemäß § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG festgestellt hatte, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorlägen und kein weiteres Asylverfahren durchgeführt werde. Zudem enthält die Bescheinigung den Hinweis, dass der Antragsteller noch einen förmlichen Bescheid erhalte, dies jedoch nicht Voraussetzung für eine Abschiebung sei. Darüber hinaus hat das Verwaltungsgericht die Abschiebung des Antragstellers auch nicht mit Blick auf eine von Art 6 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK geschätzte Ehe für rechtlich unmöglich erachtet.

- 4 Die vom Antragsteller mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe rechtfertigen eine Abänderung des angefochtenen Beschlusses im tenorierten Umfang.
- 5 Insbesondere fehlt dem Antragsteller nicht das notwendige Rechtsschutzbedürfnis, weil er über die Adresse seiner Ehefrau erreichbar und daher nicht unbekanntes Aufenthaltsort ist (SächsOVG, Beschl. v. 19. August 2015 - 3 B 219/15 -, juris Rn. 5 m. w. N.; OVG LSA, Beschl. v. 18. Oktober 2018 - 2 M 76/18 -, juris Rn. 5).
- 6 Der Antragsteller trägt mit Schriftsatz vom 28. Oktober 2019 vor, dass er sich, als er den Folgeantrag gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG gestellt habe, in Abschiebegewahrsam befunden habe und daher nicht in der Lage gewesen sei, sein neues Beweismittel, den in Anlage dem Schriftsatz beigefügten Festnahmebefehl des 2. Amtsgerichts von K..... vom 20. August 2019 in autorisierter Übersetzung vorzulegen, der zum Zeitpunkt des vorangegangenen Asylverfahrens noch nicht existiert habe und eine neue Sachlage gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 VwVfG darstelle. Mit weiterem Schriftsatz vom 5. Dezember 2019 teilt er mit, dass er unter der Anschrift seiner Ehefrau zu erreichen sei.
- 7 Dem Antragsteller ist gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG eine Duldung zu erteilen, da seine Abschiebung nach derzeitiger Erkenntnislage aus rechtlichen Gründen unmöglich ist. Denn der Antragsteller dürfte sich derzeit darauf berufen können, dass er seinen Aufenthalt bis zur Entscheidung über sein Folgeasylbegehren oder bis zum Vorliegen einer Mitteilung gemäß § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG gestattet ist (OVG Lüneburg, Beschl. v. 25. November 2019 - 13 ME 331/19 -, juris Rn. 9 ff. m. w. N.).

- 8 Dem steht die Tatsache nicht entgegen, dass das Bundesamt am 26. September 2019 gegenüber der Landesdirektion Chemnitz eine Mitteilung gemäß § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG gemacht hatte, dass die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorlägen und ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt werde. Denn - wie sich aus den obigen Schilderungen ergibt - der Antragsteller hat augenscheinlich erst danach mit dem in Kopie und in deutscher Übersetzung vorliegenden Festnahmebefehl vom 20. August 2019 möglicherweise Beweismittel i. S. d. § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG vorgelegt, die zur Durchführung eines Folgeverfahrens i. S. v. § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG führen könnten. Daher ist die davor ergangene Mitteilung nach § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG nicht mehr aktuell und bis zum Vorliegen einer neuen entsprechenden Mitteilung für das Gericht unbeachtlich.
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 10 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 39, 52 Abs. 1, Abs. 2, § 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG.
- 11 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp